

Kassenärztliche Bundesvereinigung

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0179
vom 15.05.03

15. Wahlperiode

Entwurf eines Gesetzes über die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Positivlistengesetzes)

**hier: öffentliche Anhörung im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2003**

=====

Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung:

1. Unter den gegebenen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung sieht die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu einer - das therapeutische Spektrum der notwendigen Versorgung abdeckenden - Vorschlagsliste (Arzneimittel-Positivliste) keine Alternative.

Die Arzneimittel-Positivliste bewertet den therapeutischen Nutzen von Arzneimitteln. Sie gibt dem einzelnen Vertragsarzt die Transparenz über die verordnungsfähigen Arzneimittel innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zugleich die Verordnungssicherheit, die er gegenüber seinen Patienten vertreten kann.

2. Deshalb begrüßt die Kassenärztliche Bundesvereinigung grundsätzlich die Einführung der Arzneimittel-Positivliste. Sie ist ein notwendiges Instrument zur Qualitätsverbesserung der Versorgung mit Arzneimitteln durch die hier vorgenommene indikationsbezogene Bewertung des therapeutischen Nutzens der einzelnen Wirkstoffe. Die Liste verordnungsfähiger Arzneimittel ist grundsätzlich geeignet, die Strukturqualität der Versorgung mit Arzneimitteln zu verbessern und die rationale Arzneimitteltherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung zu befördern.

Mit den im Hauptteil aufgelisteten Wirkstoffen lassen sich alle Patientenprobleme gut lösen. Hierin sind Arzneimittel ausgewiesen, deren Wirksamkeit unstrittig nachgewiesen ist. Die Diskussion um die Verordnung sogenannter umstrittener Arzneimittel ist damit beendet. Die geäußerte Sorge, dass mit der Arzneimittel-Positivliste therapeutische Lücken entstehen und das therapeutische Spektrum des behandelnden Vertragsarztes verarmen wird, wird von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nicht geteilt. Vielmehr schafft die Arzneimittel-Positivliste Therapiesicherheit weil sie die Arzneimittel auflistet, die ihren therapeutischen Nutzen bewiesen haben. Die Arzneimittelzulassung alleine mit der Bewertung der therapeutischen Wirksamkeit ist

für die Verordnung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nur eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung.

3. Die Arzneimittel-Positivliste genügt in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedoch nicht den Anforderungen, die die Kassenärztliche Bundesvereinigung für die Verordnung der Vertragsärzte an eine Liste verordnungsfähiger Arzneimittel in der vertragsärztlichen Versorgung stellen muss. Die Positivliste muss anwendungsbezogen und konkret gefasst werden. Hierzu gehört eine klare, für den verordnenden Vertragsarzt jederzeit transparente Abgrenzung, welcher Wirkstoff bzw. welche Wirkstoffkombination jeweils unter Berücksichtigung der Indikation und Darreichungsform verordnungsfähig ist. Eine Verordnungssicherheit ist nicht gegeben, wenn und soweit die Positivliste Wirkstoffe aufführt, die zur Zeit unter Bezug auf die Arzneimittel-Richtlinien nicht oder nur eingeschränkt verordnungsfähig sind.
4. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilt die Kritik der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft an dem Anhang der Arzneimittel-Positivliste (Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen), weil damit die Sicherung rationaler Therapieprinzipien unterlaufen wird. Allerdings sind die Einwände formalrechtlich nicht aufrecht zu erhalten, weil das Sozialgesetzbuch bei vorliegendem Wirksamkeitsnachweis und einem mehr als geringfügigen Nutzen den Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen einen rechtlich gesicherten Status in der Arzneimittelversorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zubilligt.